



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. März 2025, TOP 10, folgende

VERORDNUNG C

§ 1

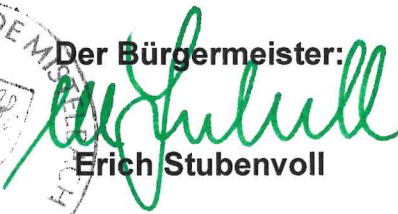
Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-24/02 VO C vom Februar 2025, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung C gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 05.06.2025, Zl. RU1-R-390/087-2024, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

 Der Bürgermeister:

Erich Stubenvoll

An der Amtstafel
angeschlagen am: 12. Juni 2025

abgenommen am: 27. Juni 2025